

Entwurf
Stand: 12.08.2009

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen

Zwischen

der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und
der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), i. V. m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298, 326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Räte der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben im Dezember 2008 und im September 2009 gleichlautend die Zusammenlegung der Aufgabenbereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung in eine gemeinsame Einrichtung beschlossen. Mit der Zusammenlegung wird die Erwartung verbunden sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern, wie auch Kostenreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Aus diesen Gründen, und wegen der besonderen Bedeutung, die dem Verbraucherschutz und der Tiergesundheit zukommt, streben die drei bergischen Großstädte eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt Solingen übernimmt ab dem 01.01.2010 die in § 2 aufgeführten Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung der Städte Remscheid und Wuppertal im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 GkG in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Stadt Solingen übernimmt damit für die in § 2 aufgeführten Aufgaben die Rechte und Pflichten der Städte Remscheid und Wuppertal als örtliche Ordnungsbehörden bzw. Kreisordnungsbehörden.
- (3) Zur Aufgabenwahrnehmung gehört auch die Sachverhaltsaufklärung in Ordnungswidrigkeitenverfahren, die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verbleiben bei den einzelnen Städten.
- (4) Die Organisationseinheit führt die Bezeichnung "Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt", im Folgenden auch „BVLA“.

§ 2 Aufgaben

(1) Das BVLA nimmt folgende Aufgaben wahr (alle angeführten Gesetze verstehen sich in der jeweils gültigen Fassung):

1. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts,
2. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierseuchengesetz i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sowie § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts,
3. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und aufgrund des LFGB erlassener Vorschriften sowie nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) und die Zuständigkeit für die Handelklassenkontrollen auf Einzelhandelsebene für Obst, Gemüse und Kartoffeln gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Handelklassengesetz und für Eier und Geflügel gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft,
4. die Aufgaben des Amtstierarztes nach dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sowie dem Landeshundegesetz NRW,
5. die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Landeshundegesetz NRW,
6. die Aufgaben der zuständigen Behörde der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (ZustVAMW NRW) genannten Gesetze, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,
7. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW)

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen auf den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten den Kommunen neue Aufgaben übertragen, werden auch diese vom BVLA wahrgenommen.

§ 3 Lenkungsgruppe

(1) In wichtigen Angelegenheiten, insbesondere

- Personal- und Organisationsentscheidungen,
- Haushalts- und Finanzplanung,
- Investitionsentscheidungen

soll Einvernehmen der Vertragspartner erzielt werden. Hierzu wird eine Lenkungsgruppe, bestehend aus den für die ordnungsbehördlichen Aufgaben zuständigen Beigeordneten der drei Städte und dem/der Leiter/in des BVLA, gebildet. Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf oder auf Wunsch eines Vertragspartners.

(2) Bei Entscheidungen gem. Absatz 1, die finanzielle Auswirkungen haben, ist zuvor die Zustimmung der Stadtkämmerer einzuholen.

§ 4 Personal

Das zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderliche Personal wird, soweit es sich um Tarifbeschäftigte handelt, von den Städten Remscheid und Wuppertal der Stadt Solingen zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten regelt ein Personalgestellungsvertrag. Die Beamten werden zur Stadt Solingen abgeordnet.

§ 5 Kostenermittlung

Die Kosten des BVLA werden als Vollkosten ermittelt. Zu diesen Kosten gehören im Wesentlichen:

- der Personal- und Sachaufwand für den Betrieb und die Unterhaltung, einschließlich des Aufwands für die jährliche Zuführung zu Pensionsrückstellungen,
- Zuschläge für Managementleistungen der Stadt Solingen,
- Aufwand für bilanzielle Abschreibungen sowie Zinsaufwand für das anteilige Nettoanlagevermögen (Zinsen für Investitionskredite).

Die Methodik der Kostenermittlung und weitere Einzelheiten werden in einer Nebenabrede geregelt.

§ 6 Kostenverteilung

Die nach § 4 ermittelten Kosten werden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der drei Städte, die Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30. Juni des Abrechnungsjahres ermittelt, auf die drei Städte verteilt. Der Verteilungsschlüssel ist unverzüglich weiterzuentwickeln, wenn sich herausstellt, dass die Kostenverteilung unzulänglich ist.

§ 7 Haushaltsplanung, Jahresabrechnung, Abschlagszahlungen, Prüfung

(1) Die Kosten des BVLA werden von der Stadt Solingen geplant und abgerechnet. Die Haushaltsansätze werden auf der Basis der letzten Jahresabrechnung gebildet.

(2) Die Jahresabrechnung wird bis zum 30. Juni des Folgejahres von der Stadt Solingen erstellt und den Städten Remscheid und Wuppertal übermittelt. Die Jahresabrechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang widersprochen wird. Unabhängig von einem Widerspruch sind Rück- oder Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.

(3) Die Städte Remscheid und Wuppertal leisten jeweils zum 01. eines Monats Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Planwerte.

(4) Die Jahresabrechnungen können durch die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte geprüft werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung durch ein Rechnungsprüfungsamt ist nicht Voraussetzung für ihre Verbindlichkeit. Prüfungsberichte werden unter den drei Städten ausgetauscht.

§ 8 Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gegenüber den anderen beteiligten Städten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Kündigung einer Stadt hat die Beendigung der gesamten Vereinbarung zur Folge.

§ 9 Nebenabreden, Schriftformklausel

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Städte verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 11 Vertragsbeginn

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ab dem 01.01.2010.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid und Solingen über ein gemeinsames Veterinäramt vom 18.07. / 19.08 1997, ergänzt durch die Nebenabrede vom 23.11. / 02.12.2002, heben die Städte Remscheid und Solingen einvernehmlich zum Ablauf des 31.12.2009 auf.

Remscheid, xx.xx.2009

Solingen, xx.xx.2009

Wuppertal, xx.xx.2009

Stadt Remscheid

Stadt Solingen

Stadt Wuppertal